



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe August 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung	2	8. Senat	1, 2
Bankrecht	3	10. Senat.....	3, 4
Erbrecht	3, 4	11. Senat.....	1, 2, 3
Gesellschaftsrecht.....	1, 2	31. Senat.....	3
Schadensersatz	3		
Verkehrssicherungspflicht	1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienverfahrensrecht.....	5	1. Senat	5
Gewaltschutzrecht	5	4. Senat	5, 6
Verfahrensrecht	5, 6		

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht	7, 8, 9	3. Senat	7, 8, 9
Strafprozessrecht.....	7	4. Senat	7

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

11 U 51/22

[Urteil vom
30.06.2023](#)

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht, Kommune, Rad-/Wanderweg, Wald, öffentliche Straße

Mangels Widmung ist ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Rad- und Wanderweg auf einem privaten Waldgrundstück keine öffentliche Straße. Nach der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den durch den Wald verlaufenden Weg haftet die Kommune dem Benutzer nicht für Schäden, die dieser infolge waldtypischer Gefahren erleidet.

11 U 118/22

[Urteil vom
21.06.2023](#)

Verkehrssicherungspflicht

Sturmschaden, Straßenbau, Amtshaftung, Deliktshaftung, nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, enteignender Eingriff

Aufgrund des Anpflanzens und Aufziehens von Straßenbäumen vor dem Grundstück des Geschädigten ist eine Kommune weder nach öffentlich-rechtlichen noch nach privatrechtlichen Maßstäben als Störer anzusehen, wenn ein Schaden durch von den Bäumen abbrechende Äste infolge eines von niemandem zu beherrschenden Naturereignisses eintritt (Sturm mit der Windstärke 8 Beaufort).

8 U 21/23

[Urteil vom
19.06.2023](#)

Gesellschaftsrecht

Einstweilige Verfügung, Ausschließung aus Gesellschaft, wichtiger Grund

1. Der durch Mehrheitsbeschluss aus einer Kommanditgesellschaft ausgeschlossene Kommanditist kann unter Umständen im Wege der einstweiligen Verfügung verlangen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiterhin als Gesellschafter behandelt zu werden.
2. Die Wahl des Ortes für die Durchführung der Gesellschafterversammlung einer Kommanditgesellschaft darf nicht willkürlich oder schikanös für einen Gesellschafter sein. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn als Ort zwar ein Konferenzraum

in Geschäftsräumen ausgewählt wird, die einer Seite der zerstrittenen Gesellschafter zuzuordnen sind, dies aber in der Vergangenheit wiederholt praktiziert wurde und hierfür sachliche Gründe sprechen.

3. Zum wichtigen Grund, der die Ausschließung eines Gesellschafters aus einer Kommanditgesellschaft rechtfertigen kann

8 U 177/22

Urteil vom
19.06.2023

Gesellschaftsrecht

Einstweilige Verfügung, mittelbare Übertragung von Kommanditeilen, Vinkulierung

1. Dem Mitgesellschafter einer Personengesellschaft kann im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig untersagt werden, die Übertragung von Kommanditeilen an Dritte zu vollziehen, wenn der Übertragung eine vertragliche Vinkulierungsklausel entgegensteht. Das gilt auch, wenn die Einräumung einer mittelbaren Beteiligung des Dritten beabsichtigt ist.
2. Bei der Auslegung einer Vinkulierungsklausel eines KG-Gesellschaftsvertrages können neben dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Regelung auch der Zweck und die Realstruktur der Gesellschaft, z.B. diejenige einer Familiengesellschaft, berücksichtigt werden.

11 U 111/22

Urteil vom
05.05.2023

Amtshaftung

Schadensersatzanspruch, Vertretung, Gemeinde, Eigenbetrieb

Zur Vertretung einer Kommune in einem Haftungsfall des kommunalen Eigenbetriebs

11 U 66/22

[Urteil vom
26.04.2023](#)

Schadensersatz

Farzeugschaden, Schadensminderungspflicht, Restwert, Wirtschaftlichkeitsgebot, regionaler Markt, Sachverständigengutachten, Freistellungsanspruch

1. Zum Einhalten des Wirtschaftlichkeitsgebots und zum Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bei der Verwertung eines unfallbeschädigten Kfz ohne ausreichende Restwertermittlung am regionalen Markt
2. Zum Feststellungsanspruch für die Kosten eines Kfz-Sachverständigengutachtens mit einer für eine Abrechnung auf Totalschadensbasis ungeeigneten Restwertermittlung

31 U 87/21

[Urteil vom
26.04.2023](#)

Bankrecht

Örtliche Zuständigkeit, einheitlicher Erfüllungsort, Widerruf Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, Leistungsverweigerungsrecht

1. Örtlich zuständig für eine Zahlungsklage des Darlehensnehmers nach Widerruf eines mit einem Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug verbundenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der Sitz der beklagten Bank liegt (§§ 12, 17, 29 Abs. 1 ZOP).
2. Aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers für eine Vorleistungspflicht des Darlehensnehmers nach §§ 358 Abs. 4 Satz 1, 357 Abs. 4 Satz 1 BGB sind etwaige Gründe für eine Übertragung der Rechtsprechung zum gemeinsamen Erfüllungsort bei Ansprüchen nach einem Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag entfallen.

10 U 28/22

[Urteil vom
09.03.2023](#)

Erbrecht

beeinträchtigend, Schenkung, Anfechtung

1. Voraussetzung für einen Anspruch des Erben gemäß § 2287 BGB ist, dass dieser durch die unentgeltliche Verfügung objektiv beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn der Erblasser das für ihn bindend

gewordene frühere Testament noch hätte gemäß § 2079 BGB anfechten können.

2. Der Erblasser kann daher zum Nachteil des Vertrags- oder Schlusserben noch innerhalb der Anfechtungsfrist des § 2283 Abs. 1 BGB Schenkungen vornehmen, auch wenn das Testament letztlich gar nicht angefochten wird.

10 U 108/21

Urteil vom
02.03.2023

Erbrecht

Pflichtteilsansprüche, Verjährung

Die erforderliche Kenntnis von einer beeinträchtigenden Verfügung kann fehlen, wenn der Berechtigte infolge Tatsachen- oder Rechtsirrtums davon ausgeht, die ihm bekannte Verfügung sei unwirksam und entfalte daher für ihn keine beeinträchtigende Wirkung. Das gilt jedenfalls dann, wenn Wirksamkeitsbedenken nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind.

10 W 155/22

Beschluss vom
18.01.2023

Erbrecht

Testament, Vollmacht

Zur Abgrenzung von Testament und bloßer Vollmacht:

1. Eine schriftlich niedergelegte Erklärung des Erblassers, deren Form nicht den für Testamente üblichen Gepflogenheiten entspricht, kann nur dann als letztwillige Verfügung gelten, wenn sie auf einem ernstlichen Testierwillen des Erblassers beruht.
2. Ob ein solcher ernstlicher Testierwille vorgelegen hat, ist im Wege der Auslegung gem. § 133 BGB unter Berücksichtigung aller erheblichen, auch außerhalb der Urkunde liegenden Umstände und der allgemeinen Lebenserfahrung zu beurteilen. An den Nachweis des Testierwillens sind strenge Anforderungen zu stellen.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

1 WF 93/23

Beschluss vom
13.07.2023

Familienverfahrens-
recht
Gewaltschutzrecht

VKH-Beschwerde im eAO-Verfahren, Veröffentlichung von Nacktaufnahmen als Gewaltschutztatbestand

1. Zur Zulässigkeit einer VKH-Beschwerde im einstweiligen Anordnungsverfahren, wenn dort noch keine mündliche Erörterung stattgefunden hat
2. Keine Zulassung der Rechtsbeschwerde trotz divergierender obergerichtlicher Rechtsprechung, wenn die Beschwerde zur Gewährung von VKH führt
3. Die Drohung, ursprünglich einvernehmlich überlassene Nacktaufnahmen im Internet zu veröffentlichen, erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG.

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin wandte sich gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den ihr Verfahrenskostenhilfe für einen Antrag auf eine einstweilige Gewaltschutzanordnung versagt worden war. Dieser Antrag ist auf den Vortrag gestützt, der Antragsgegner habe gedroht, ihm ursprünglich freiwillig überlassene Nacktaufnahmen der Beschwerdeführerin im Internet zu veröffentlichen. Das Amtsgericht hatte die Versagung damit begründet, dass die angedrohte Handlung keine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstelle.

Das Rechtsmittel hatte vor dem Senat Erfolg.

4 WF 33/23

Beschluss vom
18.04.2023

Verfahrensrecht

Verfahrenskostenhilfe, Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Nachholung der Angaben im Beschwerdeverfahren

1. Hat das Gericht die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO aufgehoben, kann die erforderliche Erklärung im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden.

2. Ist dies geschehen, besteht für die Aufhebung der Verfahrenskostenhilfebewilligung kein Raum mehr. Die Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. d. § 120a Abs. 1 S. 1 ZPO vorliegt, ist dann nach Zurückverweisung durch das Ausgangsgericht zu treffen.

4 WF 3/23

[Beschluss vom 14.02.2023](#)

Verfahrensrecht

Verfahrensrecht, Verfahrenskostenhilfe

1. Zustellungen sind an den für den Rechtszug bestellten Bevollmächtigten vorzunehmen.
2. Hat dieser den Beteiligten bereits im Verfahrenskostenhilfebewilligungsverfahren vertreten, gilt dies auch für ein Überprüfungsverfahren.
3. Bei einem erfolgten Wechsel der Person des Bevollmächtigten ist im Überprüfungsverfahren nicht mehr an den beigeordneten Rechtsanwalt zuzustellen, selbst wenn der neue Bevollmächtigte nicht beigeordnet worden ist. Hat der neue Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung angezeigt, ist nunmehr an diesen zuzustellen.

Rechtsprechung der Strafsenate

4 ORs 62/23

elektronische Übermittlung

[Beschluss vom 20.07.2023](#)

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Revisionschrift und der Revisionsbegründungschrift (§ 32d S. 2 StPO) gilt auch in dem Fall, in dem der übermittelnde Rechtsanwalt selbst Angeklagter des Strafverfahrens ist.

Strafrecht

4 ORs 46/23

Schutzzweck des § 86a StGB, § 185 StGB, Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

[Urteil vom 27.06.2023](#)

Strafrecht

Es werden nur solche Handlungen nicht vom Tatbestand des § 86a StGB erfasst, in denen das Kennzeichen offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrunde liegenden Ideologie eingesetzt wird. Allein die Berufsausübung macht eine Person nicht zu einer Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG.

4 Ws 88/23

Analoge Anwendung des § 112 Abs. 3 StPO

[Beschluss vom 20.06.2023](#)

Die Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO ist auf § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a. F. analog anwendbar.

**Strafrecht
Strafprozessrecht**

3 Ws 168/23

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verschulden, Überwachung der Rechtsmitteleinlegung, Hinweis auf drohenden Fristablauf

[Beschluss vom 15.06.2023](#)

Strafprozessrecht

Beauftragt der Verurteilte einen Dritten, der nicht Verteidiger ist, mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels, so hat er die Einhaltung der

Rechtsmitteleinlegungsfrist zu überwachen; andernfalls ist die verspätete Rechtsmitteleinlegung grundsätzlich nicht unverschuldet im Sinne von § 44 S. 1 StPO. Ebenso wenig unverschuldet handelt, wer seinen Verteidiger erst kurz vor Fristablauf mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels beauftragt, ohne auf den drohenden Fristablauf hinzuweisen.

3 Ws 170/23

[Beschluss vom 06.06.2023](#)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Fortdauer, Wegfall der Unterbringungsvoraussetzungen, Erledigung, Verantwortlichkeit bei zukünftigen Taten, Schuldfähigkeit

Strafrecht

Im Rahmen des § 67d Abs. 6 S. 1 StGB ist es unerheblich, ob der Untergebrachte für die infolge des psychischen Zustands zu erwartenden künftigen Straftaten voraussichtlich teilweise oder voll verantwortlich wäre, wenn die psychische Erkrankung (Defektzustand) nach dem erreichten Stand der Behandlung noch immer vorliegt.

3 Ws 178/23

[Beschluss vom 01.06.2023](#)

Unterlassen einer Entscheidung, Anfechtbarkeit, sofortige Beschwerde, Sicherungsverwahrung, Fortdauer, Beginn der Überprüfungsfrist

Strafrecht

1. Das statthafte Rechtsmittel gegen die Verfügung der Strafvollstreckungskammer, eine Fortdauerentscheidung nach § 67e StGB (vorläufig, weil noch keine Entscheidung nach § 67c Abs. 1 StGB vorliegt) nicht treffen zu wollen, ist die einfache Beschwerde. Dieser steht § 305 S. 1 StPO (analog) nicht entgegen.
2. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 67e Abs. 4 S. 1 StGB beginnt die Frist des § 67e Abs. 2 StGB mit dem Beginn der Unterbringung. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme in den Maßregelvollzug, unabhängig davon, ob zu

diesem Zeitpunkt bereits eine Entscheidung nach § 67c Abs. 1 StGB getroffen worden war.

3 Ws 113/23

Beschluss vom
23.05.2023

Strafrecht

Sicherungsverwahrung, Altfall, Fortdauer, Erledigung, psychische Störung, Persönlichkeitsstörung, Persönlichkeitsakzentuierung

1. Für die Einordnung einer dissozialen oder antisozialen Persönlichkeitsstörung als psychische Störung i. S. v. Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB; § 1 ThUG ist der Grad der objektiven Beeinträchtigung der Lebensführung in sozialer und ethischer Hinsicht, der anhand des gesamten – auch des strafrechtlich relevanten – Verhaltens des Betroffenen zu bestimmen ist, entscheidend.
2. Es ist zweifelhaft, ob eine bloße dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung die Voraussetzungen einer psychischen Störung i. S. v. Art. 316 Abs. 2 S. 2 EGStGB; § 1 ThUG erfüllen kann.